

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

09.04.2008

385.

Schriftliche Anfrage von Markus Knauss und Pierino Cerliani betreffend Privater Gestaltungsplan Toni-Areal, Parkhaus Zürich-West

Am 9. Januar 2008 reichten die Gemeinderäte Markus Knauss (Grüne) und Pierino Cerliani (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage GR. Nr. 2008/12 ein:

Im Verlauf der Kommissionsberatungen zum Gestaltungsplan Toni-Areal ist bekannt geworden, dass im Gebiet Escher-Wyss, bzw. Zürich-West, diverse Parkhäuser sogenannt „öffentliche“ Parkplätze anbieten, ohne dass ein entsprechender Richtplaneintrag besteht. Besonders krass ist das Beispiel des unmittelbar neben dem Toni-Areal gelegenen Parkhaus Zürich West, in dem offenbar 150 Parkplätze öffentlich nutzbar sind. Voraussetzung für eine öffentliche Nutzung von Parkieranlagen ab 50 Plätzen wäre aber ein Eintrag im kommunalen Verkehrsplan. Dieser fehlt hier allerdings. Korrekterweise dürften also alle 999 Parkplätze des Parkhauses Zürich West nur bezogen auf die, in der Baubewilligung bestimmte Nutzung, zur Verfügung gestellt werde

Wir fragen den Stadtrat in diesem Zusammenhang an:

1. Was bedeutet die Kennzeichnung als öffentlich nutzbarer Parkplatz im „Faktenblatt öffentlich zugängliche Parkhäuser in Zürich-West“? Entsprechen die konkreten Nutzungen dieser Parkplätze den Baubewilligungen?
2. Wann und für welche Nutzungen wurde das Parkhaus Zürich West bewilligt (gebeten wird um eine genaue Aufstellung der Anzahl Parkplätze und der Nutzer gemäss Baubewilligung)?
3. Wurde für das Parkhaus Zürich West eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen? Welchen Verwendungszweck sieht diese Umweltverträglichkeitsprüfung vor?
4. Sind in der Zwischenzeit schon Massnahmen getroffen worden, um die illegale Nutzung dieser Parkplätze zu unterbinden? Wenn nein, warum nicht?
5. Bestehen Pläne, die im Faktenblatt Parkierung genannten Parkplätze an ein Parkleitsystem anzuschliessen, obwohl für deren Nutzung als öffentliche Parkplätze die rechtliche Grundlage fehlt?
6. Aufgrund der Antwort auf die schriftliche Anfrage 2007/36 muss davon ausgegangen werden, dass im Kreis 5 bereits gegenüber der PPV von 1989 ein Überhang von 2000 privaten Parkplätzen in 18 Anlagen existiert. Auch bei einem nicht unwesentlichen Teil dieser privaten Parkplätze besteht die Gefahr des Missbrauchs als „öffentliche“ Parkplätze. Bei welchen Parkieranlagen im Entwicklungsgebiet Zürich West existiert nicht nur ein Parkplatzüberhang gegenüber der PP 1989, sondern ein Parkplatzüberhang gegenüber der PPV 1997 und wie gross ist dieser? Es wird um eine genaue Aufstellung mit Adresse gebeten.
7. Wie wird sicher gestellt, dass bei der definitiven Nutzung des Toni-Areals für die Nutzungen im Toni-Areal nicht mehr als die im Gestaltungsplan festgelegte Parkplatzzahl von 290 zur Verfügung stehen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die allgemein zugängliche Parkierung wird über zwei Instrumente des Gemeinderates beeinflusst.

Die Parkplatzverordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 1996) regelt die Zahl der erforderlichen Abstellplätze für Besucherinnen und Besucher sowie Kundschaft, die sich aus einer bestimmten privaten Nutzung ableitet. Solche Parkplätze sind, obwohl gewissen Nutzungen zugeordnet, je nach Grösse der Parkieranlage und deren Öffnungszeiten allgemein zugänglich.

Der kommunale Verkehrsplan (Gemeinderatsbeschluss 1940 vom 1. Oktober 2003) beinhaltet darüber hinaus unter dem Kapitel F3.1 «Besucher- und kundenorientierte Parkierung» politische Vorgaben zu allgemein zugänglichen Parkieranlagen im öffentlichen Interesse, die keiner speziellen Nutzung zugewiesen werden müssen. Der erwähnte Abschnitt ist relativ offen formuliert und er lautet wie folgt:

Der kommunale Verkehrsplan enthält jene bestehenden und geplanten, allgemein zugänglichen Parkieranlagen, die vor allem den Kundinnen/Kunden und Besucherinnen/Besucher der Innenstadt und der Quartierzentren dienen oder im Zusammenhang mit Kultur, Erholung, Sport und Tourismus stehen.

(...)

Nicht Gegenstand des Verkehrsplans sind kleinere Anlagen mit weniger als 50 Plätzen und private Parkieranlagen, die keine öffentlichen Aufgaben erfüllen.

Zu Frage 1: Die im genannten Faktenblatt des Tiefbauamts beschriebene Kennzeichnung «öffentlich nutzbare Parkplätze» umfasst einerseits allgemein zugängliche Parkieranlagen im öffentlichen Interesse gemäss der vorstehend erwähnten Definition im Verkehrsplan (Welti Furrer, KV Business School, Hardturm), eine Anlage, deren Kundenparkplätze allgemein zugänglich sind (Neuhard) und das Parkhaus Zürich-West. Die Nutzung der Parkplätze dieser Anlagen entspricht den jeweils massgeblichen Baubewilligungen.

Zu Frage 2: Die Bewilligung des Parkhauses Zürich-West stammt aus dem Jahr 1973 und umfasst 1056 Parkplätze. Sie wurde erteilt, um 316 Pflichtparkplätze von Nachbargrundstücken abzudecken. Die restlichen Parkplätze wurden in der Bewilligung nicht einer bestimmten Nutzung zugeordnet. 1974 wurden weitere 16 Pflichtparkplätze im entsprechenden Parkhaus abgedeckt und 1986 nochmals 65 Pflichtparkplätze eines Nachbargrundstückes. Somit werden im Parkhaus Zürich-West, gestützt auf Baubewilligungen, 397 Parkplätze als Pflichtparkplätze verwendet.

Zu Frage 3: Das Umweltschutzgesetz (USG) trat 1985 in Kraft und die Verordnung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) auf Anfang 1989. Im Zeitpunkt der Bewilligung des Parkhauses Zürich-West (1973) bestanden somit noch keine Vorschriften zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, und aus diesem Grund wurde keine solche vorgenommen.

Zu Frage 4: Die Bewilligung für das Parkhaus Zürich-West wurde gestützt auf die zu diesem Zeitpunkt massgeblichen Rechtsgrundlagen erteilt. Es handelt sich somit nicht um eine gesetzeswidrige Anlage und auch die Nutzung der Parkplätze erfolgt gesetzeskonform.

Zu Frage 5: Neben dem bereits ins Parkleitsystem integrierten Parkhaus Zürich-West soll neu das Parkhaus Welti Furrer an der Pfingstweidstrasse an das Parkleitsystem angeschlossen werden. Wie oben ausgeführt ist dies zulässig, sofern es sich um Kunden- und Besucherparkplätze oder um Parkhäuser gemäss Richtplan handelt.

Zu Frage 6: Im Entwicklungsgebiet Zürich-West (abgegrenzt durch den Wipkinger Bahndamm, die Europabrücke, das Gleisfeld und die Limmat) befindet sich in acht Parkieranlagen ein Überhang von insgesamt rund 1220 Parkplätzen. Diese Zahl basiert auf einer provisorischen Erhebung auf Basis der Parkplatzverordnung von 1996. Erfasst wurden Anlagen mit einem Überhang von über 100 Parkplätzen.

Die Verfasser der schriftlichen Anfrage wünschen die Bekanntgabe der Adressen von Parkplatzanlagen in Zürich-West mit einem Parkplatzüberhang. Bei diesen Angaben handelt es sich um Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes. Eine Bekanntgabe dieser Personendaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig, zumal die Antworten des Stadtrates auf schriftliche Anfragen regelmässig im Internet einsehbar und somit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind.

Zu Frage 7: Die Bewilligung von Parkplätzen richtet sich nach dem Gestaltungsplan zum Toni-Areal. Dieser sieht eine Obergrenze von 290 Abstellplätzen vor. Ohne Änderung des Gestaltungsplans kann in der Baubewilligung nicht von diesen Vorgaben abgewichen werden. Im Endausbau sind auch bautechnisch nicht mehr als 290 Parkplätze möglich.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy